

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung zur Änderung der Benutzungsrahmenordnung (Satzung)
für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 18. Dezember 2014

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 11. November 2014 und mit Beschluss des Senat vom 17. Dezember 2014 die folgende Satzung erlassen:

NBl. MSGWG. Schl.-H. 2014 S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Dezember 2014

Artikel 1

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Februar 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „Ausschusses für Informationsverarbeitung des Senates“ ersetzt durch die Worte „Präsidiums, beraten durch die Beiräte „Lehre, Services, Basisdienste“ und „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 1 wird die Paragraphenangabe „§ 23“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§13“.
 - b. In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ die Worte „sowie im Ausland“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Ausspähen, Abfangen bzw. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§§ 202 a, b und c StGB).“

b. Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Bezug, Besitz und Verbreitung pornographischer Darstellungen (§184 sowie §§ 184 a – d StGB).“

c. In Absatz 4 wird das Wort „Informations- und Kommunikationsdienstegesetz“ ersetzt durch das Wort „Telemediengesetz“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses für Informationsverarbeitung“ ersetzt durch die Worte „Sprecher/innen der Beiräte „Lehre, Services, Basisdienste“ und „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Infrastruktur“.

b. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leitung des Rechenzentrums und nach Anhörung des Beirats „Lehre, Services, Basisdienste“ bzw. „Wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“ durch Bescheid.“

c. In Abs. 4 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Nutzungsbedingungen für dezentrale Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur können in Ausnahmefällen vom Präsidium genehmigt werden.“

7. § 10 erhält folgende Änderungen:

a. In der Überschrift wird vor den Worten „Haftung der Universität“ die Worte „Gewährleistung und“ eingefügt.

b. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Universität haftet nur für Schäden, die durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Hochschulrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 8. Dezember 2014 erteilt.

Kiel, den 18. Dezember 2014

Prof. Dr. Lutz Kipp

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel